

# PREISÜBERSICHT

## für unsere Pflegeeinrichtung

### Kurzzeit- und Verhinderungspflege

#### Tagespreise

Pflege-grad	Pflegesatz	Ausbildungs-umlage (AltPflAusgIVO)	Ausbildungs-umlage (PflBG)	Unterkunft	Verpflegung	Investitions-kosten Doppelzimmer <sup>1</sup>	Gesamt-betrag täglich	Leistungsbetrag der Pflegekasse	Ausreichend für	Eigenanteil täglich
1	109,44 €	0,53 €	3,71 €	25,51 €	19,64 €	14,16 €	172,99 €	kein Anspruch <sup>2</sup>	---	158,83 €
2 - 5	109,44 €	0,53 €	3,71 €	25,51 €	19,64 €	14,16 €	172,99 €	Kurzz.-Pfl. 1.774,00 € Verh.-Pfl. 1.612,00 €	15 Tage 14 Tage	45,15 € 45,15 €

<sup>1</sup> Einzelzimmerzuschlag: 2,00 € pro Tag. Wir haben beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) einen neuen Festsetzungsantrag gestellt. Leider wurde dieser bislang noch nicht bearbeitet. Voraussichtlich kommt es rückwirkend ab dem 01.08.2021 zu einer betriebsnotwendigen Anpassung des Investitionskostenanteils auf 15,10 € (DZ) bzw. auf 17,10 € (EZ).

<sup>2</sup> In Pflegegrad 1 besteht kein Anspruch auf Leistungen der Pflegekasse, jedoch kann in Pflegegrad 1 sowie in allen übrigen Pflegegraden der Entlastungsbetrag in Höhe von 125,00 € eingesetzt werden. Ihre Pflegekasse kann auch die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie für An- und Abreise bis zu 125,00 € monatlich ganz oder teilweise vom Budget der Entlastungsleistungen erstatten. Bitte informieren Sie sich vor Beginn Ihres Aufenthaltes bei der Pflegekasse und reichen Sie die Rechnungen dort ein.

- Ihre Pflegekasse beteiligt sich im Kalenderjahr an den pflegebedingten Aufwendungen (Pflegesatz und Ausbildungsumlagen) bis zu einem Höchstbetrag von 1.774,00 € für Kurzzeitpflege bzw. 1.612,00 € für Verhinderungspflege für einen Zeitraum von max. 8 Wochen. Unter Umständen ist auch eine Kombination von Kurzzeit- und Verhinderungspflege möglich.
- Kann der Eigenanteil nicht selbst in voller Höhe finanziert werden, besteht die Möglichkeit der Übernahme ungedeckter Kosten durch das Sozialamt. Vor dem Einzug in die Kurzzeit- und Verhinderungspflege muss hierzu von Ihnen ein Antrag beim zuständigen Sozialhilfeträger gestellt werden. Bewilligte Sozialhilfe wird frühestens ab dem Datum des Antragseingangs gewährt.
- Ihre Pflegekasse übernimmt für zusätzliche Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI einen kalendertäglichen Vergütungszuschlag in Höhe von 6,46 € in der Kurzzeit- und Verhinderungspflege. Außerdem wird ein Vergütungszuschlag gem. § 84 Abs. 9 SGB XI in Höhe von kalendertäglich 3,08 € für die Finanzierung von zusätzlichem Pflegehilfskraftpersonal von Ihrer Pflegekasse übernommen.

Hinweis: Bei einem stationären Klinikaufenthalt während der Kurzzeit- und Verhinderungspflege stellen alle Kostenträger die Leistungen ein. Bitte beachten Sie die Regelungen zur Vergütung der Abwesenheitstage in §6 Abs.4 Ihres Kurzzeitpflegevertrages.

**Wir sind Ihnen gerne behilflich - sprechen Sie uns an!**